

Ostrachtaler Gleitschirmflieger e.V.

## **Satzung:**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „OSTRACHTALER GLEITSCHIRMFLIEGER e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hindelang.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten, Zweigstelle Sonthofen eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
4. Der Verein beantragt die Mitgliedschaft in der Hängegleiter-Dachorganisation DHV (Deutscher-Hängegleiter-Verband).

### **§ 2 Zweck und Ziel**

1. Zweck des Vereins ist die selbstlose Pflege und Förderung des Gleitschirmfliegens und seiner Sicherheit, verbunden mit der geistig-technischen Ertüchtigung, insbesondere der Jugend.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977 (AO 1977).
3. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn abgestellt. Das Zweckvermögen muß ausschließlich dem Luftsport dienen. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keinerlei sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Beim Ausscheiden oder Ausschluß eines Mitglieds werden Mitgliederbeiträge oder Spenden nicht zurückerstattet.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks**

1. Dem Sport zugehörige jugendpflegerische Maßnahmen.
2. Ausrichten von Sportveranstaltungen im Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport.
3. Zusammenarbeit mit allen flugsportpflegenden Verbänden und Institutionen.
4. Wahrung und Sicherung von Fluggebieten sowie Start- und Landeplätzen zur Ausübung des Gleitschirmfliegens.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins sind:

1. Ordentliche Mitglieder, dies sind Einzelpersonen, die das Gleitschirmfliegen betreiben.
2. Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen und Personengemeinschaften sein, juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts und Firmen; sie haben kein Stimmrecht und keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben; sie werden durch die Vorstandschaft ernannt, haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch vom Vereinsbeitrag befreit.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder können nur Gleitschirmflieger werden. Um die Aufnahme muß schriftlich bei der Vorstandschaft nachgesucht und der Antrag durch die Vorstandschaft angenommen werden. Bei Minderjährigkeit ist der Aufnahmeantrag zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
2. Fördernde Mitglieder suchen schriftlich um Aufnahme bei der Vorstandschaft nach.
3. Ehrenmitglieder werden von der Vorstandschaft benannt.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

1. Freiwilliges Austreten  
Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer 1/4 – jährigen Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres erfolgen. Das ausgeschiedene Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
2. Tod  
Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

3. **Ausschließung**  
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschuß der Vorstandschaft mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels Einschreiben bekanntzugeben. Gegen den Beschuß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Die Berufung muß binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingereicht werden. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.
4. Bei Nichtzahlung des Vereinsbeitrages nach 2-maliger Mahnung, erfolgt automatisch der Ausschluß des betreffenden Mitglieds.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind in der Generalversammlung stimmberechtigt und wählbar.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins unter den dafür vorgesehenen Bedingungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
3. Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins jederzeit tatkräftig zu unterstützen, sportliche Kameradschaft und sportliche Haltung zu pflegen und bei Veranstaltungen als Vertreter des Vereins nach bestem Können das Ansehen des Vereins zu wahren.
5. Jedes Mitglied ist zur jährlichen Vorauszahlung des Vereinsbeitrages verpflichtet, der von der Generalversammlung festgelegt wird. Die Beitragsentrichtung geschieht per Bankeinzug.
6. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt, diese Satzung und die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen, sowie die flugrechtlichen und die Sicherheitsbestimmungen zu beachten.

## **§ 8      Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Vorstandschaft
2. Die Generalversammlung

## **§ 9      Die Vorstandschaft**

1. Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegt in der Hand des 1. Vorsitzenden und seines Stellvertreters. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB, wobei beide nach außen einzelvertretungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Die Generalversammlung wählt den 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertreter (2. Vorsitzender) sowie die zur Durchführung der Verwaltungsarbeit erforderlichen Vorstandsmitglieder.
2. Die Vorstandschaft setzt sich aus folgenden 7 Personen zusammen:
  - 1.) 1. Vorsitzender
  - 2.) 2. Vorsitzender (Stellvertreter)
  - 3.) Schriftführer
  - 4.) Kassier
  - 5.) Sportwart
  - 6.) 1. Beisitzer
  - 7.) 2. Beisitzer
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren. In den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen werden die Vorstandsmitglieder (1, 3, 5, 7) gewählt, in Jahren mit geraden Jahreszahlen stehen die Vorstandsmitglieder (2, 4, 6) zur Wahl.
4. Gewählt werden kann nur, wer bei der Generalversammlung anwesend ist, oder sich mit seiner Nennung schriftlich einverstanden erklärt hat.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch besondere Umstände während seiner Amtszeit aus, hat die nächste Generalversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Das somit in die Vorstandschaft gewählte Mitglied bleibt bis zum turnusmäßigen Zeitpunkt der Neuwahl im Amt.
6. Jedes Vorstandsmitglied kann gleichzeitig in mehrere Vorstandsämter gewählt werden. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassier können nicht gleichzeitig ein anderes dieser 3 Ämter verwalten.
7. Vorstandschaftssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich macht, oder wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom 1. oder 2. Vorsitzenden verlangt.

## **§ 10 Die Generalversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Generalversammlung stattzufinden. Aufgaben der Generalversammlung sind insbesondere:
  - 1.) Die Entgegennahme der Jahres-Rechenschaftsberichte und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft.
  - 2.) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
  - 3.) Entlastung der Vorstandschaft.
  - 4.) Turnuswahl der Vorstandschaft gemäß Satzung.
  - 5.) Festsetzung der Jahresbeiträge.
  - 6.) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
  - 7.) Beschlussfassung über Satzungsänderung (3/4 Mehrheit).
  - 8.) Beschlussfassung über Auflösung der Vereins (3/4 Mehrheit).
2. Außerordentliche Generalversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder die Berufung von 1/3 sämtlicher Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom 1. oder 2. Vorsitzenden verlangt wird.
3. Die Generalversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche einzuberufen. Eine ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist stets beschlussfähig.

## **§ 11 Kassenprüfer**

1. Die zwei Kassenprüfer werden von der Generalversammlung bestimmt.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins zu prüfen und zu überwachen. Sie haben der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit im Verlauf des Geschäftsjahres Überprüfungen des Finanzwesens vorzunehmen.

## **§ 12 Abstimmungen und Beschlussfassung**

1. Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen beim 1. und 2. Vorsitzenden geheim, in allen anderen Angelegenheiten offen, es sei denn, die Mehrheit stimmt einem Antrag auf geheime Abstimmung zu.
2. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandschaftssitzungen die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
3. Die Organe des Vereins entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Über alle Beschlüsse der Generalversammlung und der Vorstandschaft ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Weisungsbefugnis**

Die Vorstandschaftsmitglieder sind zu Weisungen befugt, die den Interessen des Vereins oder der Sicherheit von Vereinsmitgliedern und Außenstehenden dienen.

### **§ 14 Haftungsausschluß**

Die Vorstandschaft ist berechtigt, von den Mitgliedern und Gästen des Vereins eine umfassende Haftungsausschlußerklärung zugunsten des Vereins, der Vorstandschaft und anderer mit Vereinsaufgaben betrauter Personen zu verlangen.

### **§ 15 Satzungsänderung**

1. Diese Satzung kann nur von der Generalversammlung geändert werden, sofern bereits mit der Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung ein entsprechender Antrag vorgelegt wurde.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins „Ostrachtaler Gleitschirmflieger e. V.“ kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung beschlossen werden. Eine ordnungsgemäß einberufene Auflösungs-Generalversammlung ist stets beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben den Auflösungsbeschluß der Generalversammlung unverzüglich dem DHV mitzuteilen.
3. Das aus der Liquidation hervorgehende Restvermögen wird der Marktgemeinde Hindelang vermacht, die es unmittelbar und ausschließlich der Bergwacht Hindelang zuzuleiten hat.

### **§ 17 Schlußbestimmungen**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Gerichtsstand ist Kempten oder die Nebenstelle Sonthofen.
3. Die vorliegende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 24.04.1990 beschlossen.